

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MS Industrie AG, München,
(„Jährliche Erklärung 2012“) zu den aktuellen Empfehlungen vom 15. Mai 2012 der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

An:

**Zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger
und auf der Homepage der Gesellschaft**

Von:	Datum:
Vorstand und Aufsichtsrat	31.10.2012

Betr.:	Seiten:
Deutscher Corporate Governance Kodex, Fassung vom 15. Mai 2012	- 5 -

Vorstand und Aufsichtsrat der MS Industrie AG, München, erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß der aktuellen Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012 (veröffentlicht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 15. Juni 2012) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. November 2011 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde:

- 2.3.2 Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.
- 3.10 Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten („Corporate Governance Bericht“) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.
- 4.2.1 Der Vorstand soll ... einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.
- 4.2.3, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile [der Vorstandsvergütung] grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. [...] Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren. [...] Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.
- 5.1.2, Abs. 1 [...] Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 5.1.2, Abs. 2 [...] Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.
- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance - befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. [...].

- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- 5.4.1 Abs. 2 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.
- 5.4.1 Abs. 3 Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im „Corporate Governance Bericht“ veröffentlicht werden.
- 5.4.6 Abs. 2 [...] Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.
- 6.6 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.
- 7.1.2 [...] Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Den aktuellen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ soll künftig mit Ausnahme folgender Punkte entsprochen werden:

- 2.3.2 Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Begründung: Neben der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt, veröffentlicht die Gesellschaft die Einberufung sowie die Einberufungsunterlagen regelmäßig auf ihrer Homepage und stellt sie den Aktionären sowie sonstigen interessierten Personen zum Download bzw. auf deren Wunsch auf postalischem Wege zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung. Mit Blick auf die Konsequenzen einer nicht ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Risiken einer generellen Übermittlung dieser Unterlagen auf elektronischem Wege momentan nach wie vor für zu unsicher.

- 3.10 Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten („Corporate Governance Bericht“) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.

Begründung: Die aktuelle Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird regelmäßig auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.ms-industrie.ag öffentlich zugänglich gemacht. Abweichungen zu den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurden zuletzt in der Entsprechenserklärung vom 4. November 2011 dargelegt und veröffentlicht. Zusätzlich wird im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft sowie im Konzernabschluss auf die fristgemäße Abgabe der Entsprechenserklärung verwiesen, die seit dem Jahresabschluss 2009 auch Bestandteil der „Erklärung zur Unternehmensführung“ nach § 289 a HGB ist.

- 4.2.1 Der Vorstand soll ... einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Begründung: Der nur mit zwei Vorständen besetzte Vorstand der MS Industrie AG trifft wichtige operative Entscheidungen erst nach gemeinsamer Beratung. Auf diese Weise ist sicher gestellt, dass Beschlussfassungen ein Höchstmaß an sorgfältiger Vorbereitung zuteil werden. Ein zusätzlicher Nutzen durch die Bestimmung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers wird daher nicht erkannt.

- 4.2.3, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile [der Vorstandsvergütung] grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. [...] Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren. [...] Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die gegenwärtige, seit 01. Januar 2011 gültige Vorstandsvergütungsstruktur der gegenwärtigen Struktur der Gesellschaft und ihrer geplanten Entwicklung angemessen ist. Eine Information der Aktionäre erfolgt über den ausführlichen Vergütungsbericht im Finanzbericht.

- 5.1.2, Abs. 1 [...] Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Begründung: Der Vorstand der MS Industrie AG besteht derzeit nur aus zwei Mitgliedern und weist trotz seiner unternehmerischen Erfahrung ein vergleichsweise niedriges Durchschnittsalter auf. Zum momentanen Zeitpunkt scheinen dem Aufsichtsrat und der Gesellschaft die spezielle Berücksichtigung von „Diversity“ und eine langfristige Nachfolgeplanung nicht erforderlich zu sein.

- 5.1.2, Abs. 2 [...] Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Begründung: Der vergleichsweise niedrige Altersdurchschnitt des Vorstands und die aktuellen Fachdiskussionen hierzu machen deutlich, dass Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder per se keinen Nutzen für ein Unternehmen stiften. Die Gesellschaft erachtet diese Empfehlung des Kodex daher nicht für sinnvoll.

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Begründung: Der Aufsichtsrat der MS Industrie AG besteht derzeit nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen wird bei dieser Größenordnung vom Aufsichtsrat nicht als sinnvoll erachtet.

- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance – befasst [...]. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Begründung: Siehe 5.3.1. Es wird aber darauf geachtet, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt.

- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Begründung: Siehe 5.3.1.

- 5.4.1 Abs. 2 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Begründung: Siehe insbesondere 5.1.2, Abs. 1 und 5.3.1.

- 5.4.1 Abs. 3 Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Begründung: Siehe insbesondere 5.4.1, Abs. 2 und 3.10.

- 5.4.6 Abs. 2 [...] Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die gegenwärtige, seit 1. Januar 2010 gültige Aufsichtsratsvergütungsstruktur der gegenwärtigen Struktur der Gesellschaft und ihrer geplanten Entwicklung angemessen ist. Eine Information der Aktionäre erfolgt über den ausführlichen, gesetzeskonformen, Vergütungsbericht im Jahresfinanzbericht.

- 6.6 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

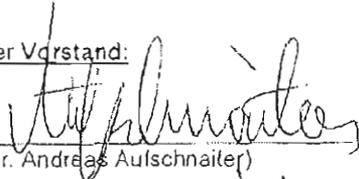
Begründung: Beteiligungen an der Gesellschaft über drei Prozent der Stimmrechtsanteile sind nach § 21 ff. WpHG meldepflichtig und werden gemäß § 160, Abs. 1, Nr. 8 AktG jährlich im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.

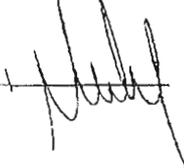
7.1.2 [...] Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein

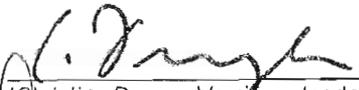
Begründung: Die Gesellschaft ist seit Veröffentlichung ihrer letzten Corporate Governance Entsprechenserklärung am 4. November 2011 allen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der seit Umsetzung des „TUG“ („Transparenzrichtlinienüberleitungsgesetz“) im Jahre 2008 für mittelständische Unternehmen ohnehin schon sehr knapp bemessenen, gesetzlichen Veröffentlichungsfristen nachgekommen. Die Gesellschaft ist aber unverändert bemüht, den für die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und Zwischenberichten benötigten Zeitraum auf ein Minimum zu verkürzen.

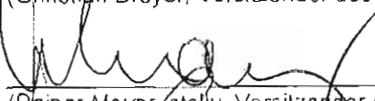
München, den 31.10.2012

Für die MS Industrie AG, München:

Der Vorstand:

(Dr. Andreas Aufschneider)


(Dr. Albert Wahl)

Der Aufsichtsrat:

(Christian Dreyer, Vorsitzender des Aufsichtsrats)


(Rainer Mayer, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)


(Georg Marsmann)